

# Das war einstmal

## Kurioses und Ernstes von dazumal

### Neue Uniform für den Wächter

bi. – Bevor es Vervielfältigungsapparate und den «Muttener Anzeiger» gab, mussten die amtlichen Mitteilungen des Gemeinderates an die Bevölkerung und die Stimmberechtigten persönlich zu den Leuten gebracht werden. Das war die Aufgabe des von der Gemeinde angestellten Wächters. Er ging durch die Strassen und machte die Einwohner mit einer Handglocke (Schälle) darauf aufmerksam, dass er etwas zu verkünden hätte. Dazu gehörten gemäss Martin Frey (Volksbräuche und Dorfnamen der Vorortsgemeinde MuttENZ, 1975) folgende Bekanntmachungen:

- Verfügung, dass im Frühling die Hühner nicht mehr frei auf den Wiesen gelassen werden dürfen,
- Anzeige des Beginns der Traubenlese,
- Ankündigung von Fahrnisganten, d.h. der Versteigerung von Möbeln, Fahrhabe und Vieh, nicht aber von Grundstücken,
- Bekanntgabe, dass die Wasserlieferung wegen Grab- und Reparaturarbeiten an den Leitungen während einer bestimmten Zeit eingestellt sei,
- Bieten zur Gemeindeversammlung.

Auch Private, Bauern und Gewerbler hätten die Möglichkeit, ihre Produkte zum Verkauf durch den Wächter ausrufen zu lassen.

Der Wächter hatte auch die Aufgabe, die Petrollampen der Strassenbeleuchtung anzuzünden und zu löschen sowie zu reinigen. Der Wächter war zugleich Ortspolizist, der auf den Strassen für Ruhe und Ordnung zu sorgen hatte. Am 17. Februar 1915 beschloss der Gemeinderat, den Wächter Johann Brüderlin mit einer neuen Uniform und einem Seitengewehr auszurüsten. Die Verfertigung wurde der Witwe A. Schaub übertragen. Ob und wofür der Wächter den Säbel je gebraucht hat, ist nicht bekannt. Eine Respektsperson war er allemal, wie die Foto zeigt.



Im Jahre 1915 erhielt der erste Wächter (Ortspolizist) von MuttENZ eine neue Uniform und ein Seitengewehr. Die Foto zeigt den Wächter Johann Brüderlin als stolze Respektsperson. Ob er den Säbel je gebraucht hat, ist nicht bekannt. . .

#### Ein zweiter Ortspolizist

Während des Ersten Weltkriegs waren die Gemeinden nicht nur mit Einquartierungen belastet, sondern auch mit allerlei Aufgaben für die sog. Kriegswirtschaft. So stellte denn am 9. September 1917 der Verwalter dem Gemeinderat den Antrag, einen zweiten Ortspolizisten anzustellen. Begründung: Mehrarbeit wegen der Lebensmittelrationierung. Der Gemeinderat war einverstanden und nahm eine Jahresbesoldung von 1500 Fr. in Aussicht. Nur drei Tage später hielt der Gemeinderat eine Sitzung mit der Gemeindekommission ab. Diese sprach sich aber gegen die Schaffung einer zweiten Ortspolizistenstelle aus und befürwortete mit 9 gegen 7 Stimmen eine temporäre Anstellung.

Nur zwei Wochen später kam dieses Geschäft vor die Gemeindeversammlung. Diese entschied sich am 22. September 1917 mit 29 gegen 21 Stimmen (!) für die Schaffung einer zweiten Ortspolizistenstelle mit einem Jahresgehalt von mindestens 1800 Fr. Die Wahl wurde nicht dem Gemeinderat übertragen, wie dieser gewünscht hatte, sondern der Gemeindeversammlung selbst vorbehalten.

Bereits am 6. Oktober 1917 wählte die Gemeindeversammlung aus 10 Bewerbern mit 100 Stimmen (!) Fritz Rieser-Vogt zum zweiten Ortspolizisten. Die Schaffung dieser neuen Stelle gab aber noch ein Problem auf. Am 9. Januar 1918 kam im Gemeinderat die Steuerfrage des Ortspolizisten zur Sprache. Es wurde festgestellt, dass der Wächter von der Einkommenssteuer befreit ist.

Dem Gemeinderat stellte sich die Frage, ob beim Ortspolizisten in gleicher Weise zu verfahren sei. Aus Gleichheitsgründen war der Gemeinderat der Ansicht, dass der Ortspolizist wie die übrigen Gemeindebeamten Steuern zu bezahlen habe.

Die Beantwortung der Steuerfrage des zweiten Ortspolizisten zog sich offenbar etwas hinaus. Das am 11. November 1917 beschlossene Regulativ (Besoldungsreglement) gibt dem zweiten Ortspolizisten einen Jahreslohn von 1200 Fr. Und am 14. November 1919 erhält der Gemeindeverwalter vom Gemeinderat den Auftrag, «für die neugeschaffene Ortspolizistenstelle ein Reglement zu entwerfen».

Erst aus dem von der Gemeindeversammlung am 14. Januar 1921 beschlossenen Besoldungsreglement erfährt man, dass «die Polizeiangestellten von Kanton und Gemeinde für das Einkommen aus ihrer Anstellung» von der Steuer befreit sind. Und mit dieser Feststellung sei auch dieser Bericht geschlossen.

Mu Anzeiger Nr. 39  
28. Sept. 90